



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Frau Stadträtin  
Dana Frohwieser

GZ: (GB 5) 36

Datum: 4. SEP. 2015

**Übelkeitswelle in Dresdner Kitas**  
AF0708/15

Sehr geehrte Frau Frohwieser,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. „In welchen Kindertageseinrichtungen (bei Einrichtungen in freier Trägerschaft bitte mit Namen des Trägers) ist es zu den Vorfällen gekommen, und wie viele Kinder waren in den Einrichtungen jeweils betroffen?“

In der Landeshauptstadt Dresden waren insgesamt 18 Kindertageseinrichtungen betroffen. In der Summe aller Einrichtungen haben 113 Kinder einmalig erbrochen. Zusätzlich klagten 15 weitere Kinder bzw. Erzieher/-innen kurzfristig über Übelkeit. Ein Zusammenhang zwischen den Erkrankungsfällen und dem Catering der Einrichtungen konnte trotz intensiver Untersuchungen und Verprobungen nicht festgestellt werden. Gemäß § 9 Abs. 5 i. V. m. § 16 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz dürfen den Gesundheitsbehörden im Zusammenhang mit der Meldung von Erkrankungsfällen bekannt gewordene Daten ausschließlich für Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz und damit zur Abwendung drohender Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit verwendet werden. Da keine Gefährdungssituation vorliegt und auch die Erfordernis der Auskunft für die Ausübung des Stadtratsmandates nicht erkennbar ist, besteht kein gesetzlich hinreichender Grund, die betroffenen Einrichtungen zu benennen.

2. „Welche Essensanbieter beliefern die betroffenen Kindertageseinrichtungen, und was gab es an dem 22. Juli in den betroffenen Einrichtungen zum Mittagessen?“

Gemäß § 9 Abs. 5 i. V. m. § 16 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz kann auch der jeweilige Essensanbieter der betroffenen Einrichtungen nicht öffentlich benannt werden. Nach den Erkenntnissen des für die Prüfungen federführend verantwortlichen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes bestand das Mittagessen an diesem Tag aus einer Gemüsepfanne mit Reis sowie einer Kaltschale als Nachtisch.

3. „Welche Ursachen benennt der Bericht des Gesundheitsamtes für die Übelkeitswelle, wer hat den Bericht angefertigt und wo ist dieser einsehbar?“

Es konnten keine Ursachen für die Übelkeitswelle festgestellt werden. Die stichprobenartigen Untersuchungen von Stuhlproben betroffener Kinder und die Stuhlproben aller Mitarbeiter/-innen der Küchen brachten entweder negative Ergebnisse oder Zufallsbefunde ohne Zusammenhang zum Ereignis. Damit steht in Frage, ob es sich überhaupt um ein meldepflichtiges Erkrankungsgeschehen handelt. Die Einzelbefunde wurden aktenmä-

ßig jeweils beim Gesundheitsamt sowie dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt dokumentiert. Zur Abfassung eines öffentlich einsehbaren Berichtes bestand nach Einschätzung der Experten weder eine medizinische Notwendigkeit noch eine gesetzliche Verpflichtung.

**4. „Was wurde durch die Landeshauptstadt getan, um die Eltern der betroffenen Einrichtungen über den Sachverhalt zu informieren?“**

Über das Erkrankungsgeschehen an sich wurde die Öffentlichkeit per Pressemitteilung ins Bild gesetzt. Eltern betroffener Kinder wurden durch die Einrichtungsleitungen bzw. betreuende Erzieher/-innen informiert. Erregerbedingte Ursachen konnten im Ergebnis der Probenentnahmen ausgeschlossen werden. Damit erübrigten sich weitergehende Maßnahmen laut Infektionsschutzgesetz.

**5. „Welche weiteren Schritte zur Klärung der Ursachen für die Übelkeitswelle werden seitens der Landeshauptstadt unternommen?“**

Zur Klärung des Erkrankungsgeschehens wurden im Rahmen von lebensmittelhygienischen Kontrollen 13 Lebensmittelproben entnommen und zur Untersuchung an die Landesuntersuchungsanstalt weitergeleitet. Zeitgleich fanden umfangreiche Ermittlungstätigkeiten vor Ort sowie die Entnahme von Stuhlproben der erkrankten Kinder statt. Die Untersuchung aller entnommenen Lebensmittelproben als auch der Stuhlproben verlief negativ. Ein kausaler Zusammenhang zwischen den verzehrten Lebensmitteln und den Erkrankungssymptomen war folglich nicht ableitbar.

Die Untersuchungsergebnisse der Lebensmittelproben wurden während eines weiteren Kontrollbesuches vor Ort bekannt gegeben und das Personal hinsichtlich lebensmittelbedingter Erkrankungen nochmals eingehend sensibilisiert. Vor dem Hintergrund, dass kein kausaler Zusammenhang zwischen den Speisen und der Erkrankung der Kinder nachgewiesen wurde, erübrigten sich alle weiteren Abklärungsschritte im Hinblick auf lebensmittelhygienische Aspekte.

**6. „Welche Konsequenzen zieht die Landeshauptstadt aus dem Vorfall für die Zusammenarbeit mit den Essensanbietern in Kindertageseinrichtungen?“**

Laut Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) ist deutschlandweit jährlich eine hohe Anzahl an Krankheitsausbrüchen zu verzeichnen, bei der weder in den Lebensmitteln noch bei den Erkrankten ein Erreger ermittelt werden kann. Das Erkrankungsgeschehen vom 22. Juli 2015 ist insofern weder als regionale Besonderheit anzusehen, noch sind mangels nachweisbarer Versäumnisse die öffentlichen Stellen in die Lage versetzt, weitergehende Konsequenzen für ihr Handeln daraus abzuleiten.

**7. „Gab es ähnliche Vorfälle mit plötzlichem und gehäuftem Auftreten von Übelkeit und Erbrechen in Dresdner Kindertageseinrichtungen in diesem Jahr? Wenn ja, in welchen Einrichtungen und in welchem Umfang?“**

Vergleichbare Vorfälle waren im Jahr 2015 nicht zu verzeichnen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dirk Hilbert